Artenschutzrechtlicher Beitrag zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum)“ in der Stadt Münster

grünplan
büro für landschaftsplanung

Hohe Straße 5
44139 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
e-mail: info@gruenplan.org
web: www.gruenplan.org

Bearbeitung: Alexander Quante

Dortmund, 05. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung 1

1.1. Lage im Raum und Kurzcharakteristik sowie kurze Darlegung der Planungsinhalte 2

2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG 3

2.1. Rechtsgrundlagen 3

3. Ausgangssituation 5

3.1. Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen 5
3.2. Vor Ort Erhebungen 8
3.3. Plausibilitätskontrolle / Redaktionelle Anpassung 2026 10

4. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen 11

4.1. Säugetiere/Fledermäuse 11
4.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung 13
4.2. Vögel 14
4.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung 15
4.3. Amphibien / Reptilien 16
4.4. Schmetterlinge 16
4.5. Weitere Artengruppen 16

5. Zusammenstellung artenschutzrechtlicher Hinweise sowie Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen 17

5.1. Maßnahmen zum Fledermausschutz 17
5.1.1. CEF-Maßnahme – Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren 17
5.1.2. Bauzeitenregelung Fledermäuse 17
5.1.3. Ökologische Baubegleitung 18
5.2. Zeitliche Vorgaben zur Gehölzentnahme (Vermeidungsmaßnahme) 19
5.3. Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung nächtlicher Lichtemissionen 19
5.4. Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen 20

6. Zusammenfassende Beurteilung 21
7. Literatur und Quellen 22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 144 mit Luftbilddarstellung 1
Abb. 2: Städtebauliche Positionierung Erweiterungsbau (Entwurf Iggenhoven Ingenieure, 2020) 2
Abb. 3: Zum Rückbau vorgesehene Gebäude im Plangebiet 8
Abb. 4: Platanen im Einfahrtsbereich zum Zentralklinikum 9
Abb. 5: Bereiche mit registrierten Zwergfledermaus-Ausflügen 2021 12
Abb. 6: Foto des Bestandsgebäudes mit registrierten Zwergfledermaus-Ausflügen 12
Abb. 7: Attikaverkleidung mit nachgewiesenem Zwergfledermaus-Quartier (Foto A. Schlüter) 13
Abb. 8: Parkhaus – nächtliche Beleuchtungssituation (Foto A. Schlüter) 20

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4011 "Münster" (Quadrant 2) 6

1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die UKM Infrastruktur Management GmbH strebt eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 144 im Zuge der Erweiterung des Zentralklinikums der Uniklinik Münster an.

Konkret soll das Änderungsverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für drei Bauvorhaben im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes schaffen. Die bauliche Erweiterung des Zentralklinikums sieht dabei sowohl Flächen für die Kliniknutzung als auch ergänzend Flächen für Einzelhandelsnutzungen mit Schwerpunkt auf tägliche Versorgungsangebote vor.

Ein geplanter Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach des Erweiterungsbaus wird im Rahmen eines separaten Genehmigungsverfahrens abgehandelt.

Als weiterer Vorhabenbaustein soll ein Wertstoffhof im Bereich des Albert-Schweitzer-Campus errichtet werden. Darüber hinaus gilt es, der heutigen Bestandssituation Rechnung zu tragen, indem die vorhandene Kindertagesstätte an der Schmedingstraße planungsrechtlich abgesichert wird.

Da die vorgenannten Vorhabenbausteine unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht realisierbar wären, soll der betreffende Bebauungsplan Nr. 144 geändert werden. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. Inhaltlich befasst sich die Prüfung mit den absehbaren Eingriffen in den Bestand, die sich auf das nördliche Plangebiet bzw. den Eingangsbereich des Zentralklinikums fokussieren.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 144 mit Luftbilddarstellung (Land NRW 2026; Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0; Geobasis NRW)

1.1. Lage im Raum und Kurzcharakteristik sowie kurze Darlegung der Planungsinhalte

Das insgesamt etwa 27 ha große Plangebiet (= räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes) liegt im westlichen Stadtgebiet Münsters. Es wird im Norden durch die Albert-Schweitzer-Straße und im Westen durch die Schmeddingstraße begrenzt, wobei die Straßen Teil des Geltungsbereiches sind. Im Osten grenzen weitere Klinikeinrichtungen und im Süden Wohnbebauung sowie die Waldeyerstraße an.

Das Zentralklinikum Münster soll im nördlichen Teil des Plangebietes baulich erweitert werden. Dafür soll nördlich des Hauptbaukörpers mit den zwei markanten Bettentürmen ein riegelförmiger Neubau entstehen. Dieser erhält durch Abschnitte mit unterschiedlichen Geschossigkeiten sowie Innenhöfen mit Ausrichtung zur Albert-Schweitzer-Straße und zum bestehenden Zentralklinikum in den oberen Geschossen einen offenen, aufgelockerten Charakter. Die Innenhöfe werden als begrünte Aufenthaltsräume ausgestaltet. Auf Höhe des westlichen Bettenturmes erhält der neue Baukörper einen repräsentativen Eingangsbereich mit vorgelagertem Platz. Ein zweiter Platz entsteht im Kreuzungsbereich Albert-Schweitzer-Straße / Schmedingstraße am westlichen Ende des Neubaus.

Zur Umsetzung der baulichen Umstrukturierung und Neuplanung ist u. a. der Abbruch des Parkdecks an der Albert-Schweitzer-Straße sowie der westlich angrenzenden Bestandsbebauung erforderlich. Auch der bisherige Hubschrauberlandeplatz wird überplant. Daneben sind Eingriffe in den Baumbestand im nördlichen Teil des Plangebietes absehbar.

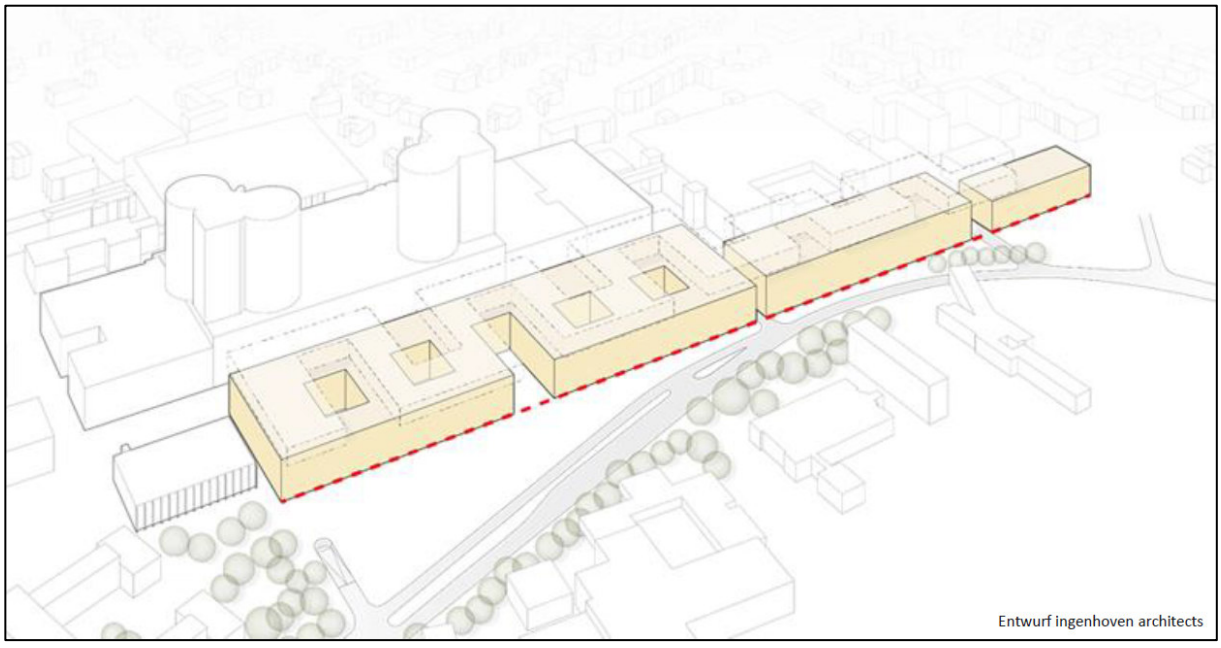


Abb. 2: Städtebauliche Positionierung Erweiterungsbau (Entwurf Iggenhoven Ingenieure, 2020)

2. Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG

2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese „Zugriffsverbote" sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Ent-

nahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK; bis 2025 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz - LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im „Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (Artenschutz in der Bauleitplanung) sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (VV-Artenschutz). Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUK-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine einmalige Begehung (Potenzialerfassung des Arteninventars) sowie ergänzende Untersuchungen zur Fledermausfauna (Ein- und Ausflugskontrollen) vertieft und ergänzt wird.

3. Ausgangssituation

3.1. Vorhandene Fachdaten zu Artvorkommen

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUK oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartierergebnisse für den Planungsbereich vorliegen, wurden die folgenden einschlägigen Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUK (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das Plangebietsumfeld (Radius: ca. 1 km). Gleiches gilt für die Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW.

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUK ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4011 "Münster" (Quadrant 2) liefert daher nur sehr allgemeine Angaben zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten. Durch eine zusätzliche Auswahlabfrage für den im Plangebiet vorherrschenden Lebensraumtypen Gebäude sowie Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken wird das potenziell zu erwartende Arteninventar weiter eingegrenzt (vgl. Tab. 1).

Ein Vorliegen sonstiger Artenschutz-Fachdaten ist nicht zu erwarten bzw. gem. Angaben des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster im Planungsraum nicht bekannt.

Schutzwürdige oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW oder durch das LANUK ausgewiesenen Biotopverbundflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Erst etwa 300 m östlich schließt gemäß den Darstellungen des LANUK-Fachdatensystems die Biotopverbundfläche „Schlosspark und Promenade“ (VB-MS-4011-012) an. Das ca. 59 ha große Gebiet umfasst den Schlosspark, die Promenade, sowie weitere angrenzende Grünanlagen, die sich aus Trittrasenflächen, Stauden und Strauchbeeten, strukturreichen Allee und Parkbeständen zusammensetzt. Austauschbeziehungen oder räumliche Biotopverknüpfungen mit dem Plangebiet liegen aufgrund der bestehenden Trennwirkungen durch Siedlungsgebiete und Verkehrswege nicht vor.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4011 "Münster" (Quadrant 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	LRT Kleingehölze, Bäume, Gebüsche	Lebensraumtyp Gebäude	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Säugetiere				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Na	FoRu!	U↓
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	FoRu, Na	(Ru)	U↑
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Na	FoRu!	U
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Na	FoRu!	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Na	FoRu	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Na	FoRu	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Na	(FoRu)	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Na	(Ru)	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus		FoRu	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Na	FoRu!	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	FoRu, Na	FoRu	G
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	(FoRu), Na		U
Accipiter nisus	Sperber	(FoRu), Na		G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			G
Alauda arvensis	Feldlerche			U↓
Alcedo atthis	Eisvogel			G
Anthus trivialis	Baumpieper	FoRu		U↓
Ardea cinerea	Graureiher	(FoRu)		G
Asio otus	Waldohreule	Na		U
Athene noctua	Steinkauz	(FoRu)	FoRu!	U
Aythya ferina	Tafelente			S
Branta leucopsis	Weisswangengans			G
Bubo bubo	Uhu		(FoRu)	G
Buteo buteo	Mäusebussard	(FoRu)		G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		FoRu	S
Ciconia ciconia	Weißstorch		FoRu!	G
Coturnix coturnix	Wachtel			U
Cuculus canorus	Kuckuck	Na		U↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe		FoRu!	U
Dendrocoptes medius	Mittelspecht			G
Dryobates minor	Kleinspecht	Na		U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	(Na)		G
Emberiza schoeniclus	Rohrammer			G
Falco peregrinus	Wanderfalke		FoRu!	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	(FoRu)	FoRu!	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn			G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	(Na)	FoRu!	U
Lanius collurio	Neuntöter	FoRu!		U
Linaria cannabina	Bluthänfling	FoRu		U
Locustella naevia	Feldschwirl	FoRu		U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	FoRu!		U
Luscinia svecica	Blaukehlchen			U
Mareca strepera	Schnatterente			G
Milvus milvus	Rotmilan	(FoRu)		S
Oriolus oriolus	Pirol	FoRu		S
Passer montanus	Feldsperling	(Na)	FoRu	U
Perdix perdix	Rebhuhn			S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Na		S
Phalacrocorax carbo	Kormoran (Rastvogel)			G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	FoRu	FoRu	U
Poecile montanus	Weidenmeise	FoRu		U

Rallus aquaticus	Wasserralle			U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	FoRu		G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	(FoRu)		U
Serinus serinus	Girlitz			S
Strix aluco	Waldkauz	Na	FoRu!	G
Sturnus vulgaris	Star		FoRu	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher			G
Tadorna ferruginea	Rostgans		FoRu	G
Tyto alba	Schleiereule	Na	FoRu!	G
Vanellus vanellus	Kiebitz			S
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	(FoRu)	(FoRu)	G
Amphibien				
Epidalea calamita	Kreuzkröte			U
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte			S↑
Triturus cristatus	Kammmolch	(Ru)		G
Schmetterlinge				
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer			G
Erläuterung: Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region): G=Günstig; U=Ungünstig; S=Schlecht; ↓ sich verschlechternd; ↑ sich verbessernd; FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebens-raum); (FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na = Nahrungshabitat; MTB-Daten abgerufen am 05.03.2026				

3.2. Vor Ort Erhebungen

Mit der Änderung des Bebauungsplans 144 ist eine Umstrukturierung und Neubebauung vorgesehen. Grundsätzlich kann an den Bestandsgebäuden sowie in den Gehölzbeständen ein Vorkommen von Vögeln und / oder Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Die Strukturen und Gebäude, die im Zuge der B-Plan-Änderung umgebaut oder entfernt werden sollen, wurden daher vertiefend untersucht (FORSTINGENIEURBÜRO SCHLÜTER, 2021). Im Fokus standen bei diesen Begehungen die Eingangsbereiche des Klinikums an der Albert-Schweitzer-Straße (s. Abb. unten). Hier ist ein Rückbau des Parkdecks sowie eines Flachdachgebäudes (Lager) vorgesehen. Die Methodik und der Umfang der Erhebungen wurden im Vorfeld mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster abgestimmt.

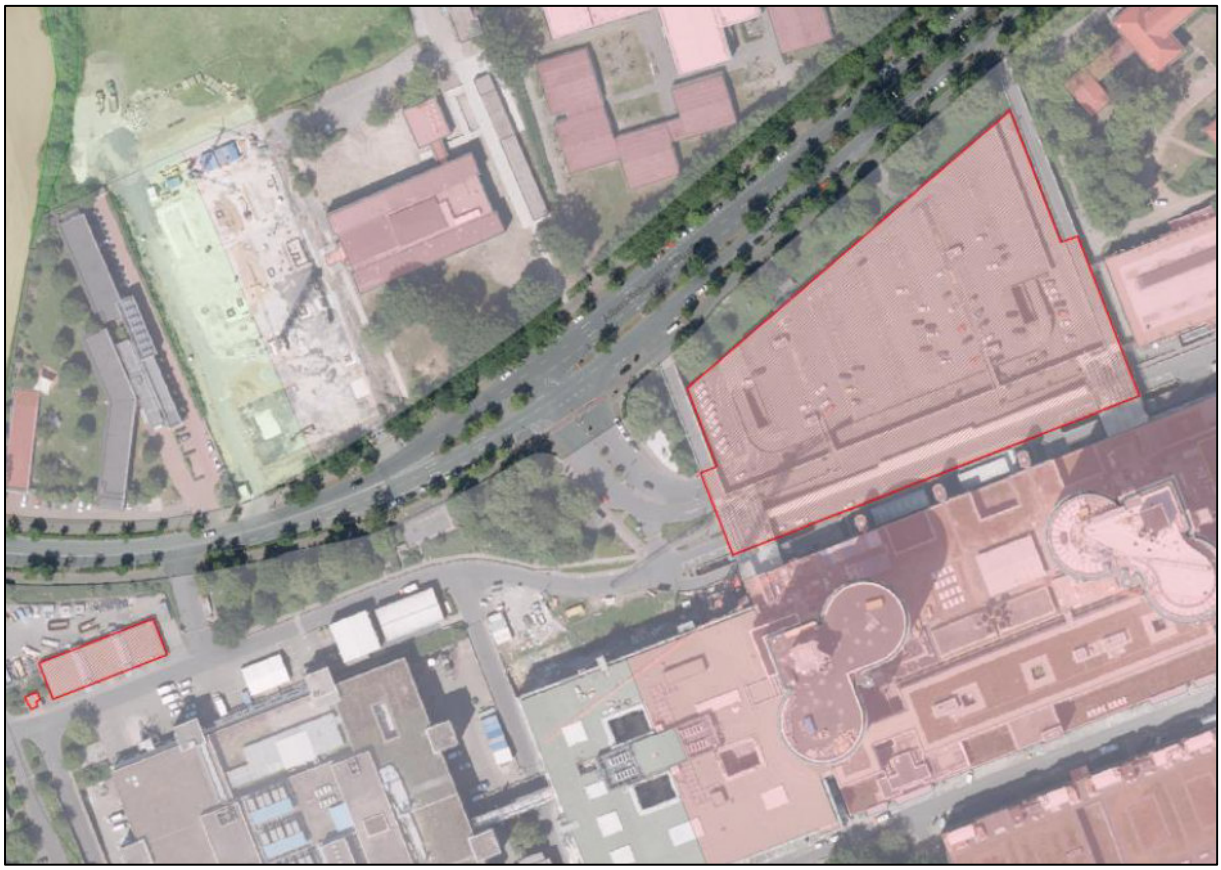


Abb. 3: Zum Rückbau vorgesehene Gebäude im Plangebiet (Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)); durch eigene Darst. ergänzt

Die Ortsbegehungen dienen zur Sicherung von Hinweisen, die auf ein aktuelles oder rezentes Vorkommen von geschützten Arten schließen lassen. Darüber hinaus wurde eine generelle Potenzialabschätzung für besonders oder streng geschützte Arten vorgenommen.

Hinweise, die auf eine Quartiernutzung von Fledermäusen schließen lassen, sind unter anderem Kot-, Fraß- und Urinspuren sowie verendete Tiere. Durch Ausleuchten von Nischen und Spalten sowie die Endoskopie von tiefreichenden Strukturen können Quartiere ausgemacht und etwaige Arten bestimmt werden.

Die Gebäude wurden am 10.06.2021 untersucht. Dazu wurden die Gebäudefassaden auf Hinweise (u.a. Einflüge, Kotspuren) abgesucht und das Dach von außen mittels Fernglas in Augenschein genommen. Da sich die beiden Bestandsgebäude im Westen aktuell in Nutzung befinden und keine Öffnungen in die Innenräume festgestellt worden sind, ist eine Begehung der Innenräume nicht erforderlich gewesen. Das Parkhaus im Osten ist weitläufig und die einzelnen Bereiche schlecht einzusehen. Es wurden hier ebenfalls nur Untersuchungen vom Boden aus durchgeführt.

Zusätzlich zur Gebäudekontrolle wurden drei abendliche Ausflugskontrollen zur Feststellung etwaiger Fledermausquartiere am 10.06.2021, am 02.08.2021 und am 13.08.2021 bei optimalen Witterungsbedingungen durchgeführt. Die Ausflugskontrolle wurde durch zwei fachlich qualifizierte Personen vorgenommen.

Ergänzend wurde der Baumbestand im Eingriffsbereich auf Fledermausquartierpotenzial untersucht. Dazu wurde jeder Einzelbaum von Stammfuß bis zur Krone und von allen Seiten in Augenschein genommen.



Abb. 4: Platanen im Einfahrtsbereich zum Zentralklinikum (Datum 01.02.2021)

Ergänzend wurden im Jahr 2025 im Auftrag des UKM zwei zum Abriss vorgesehene Gebäude auf dem Flurstück 70, Flur 36 untersucht. Es handelt sich um das 2,5-geschossige Gebäude der ehem. Neuropathologie (Gebäudenr. 2290 / A7) sowie das eingeschossige Gebäude Nr. 3000 (Gärtnerei). Die Untersuchung wurde durch morgendliche Schwärmkontrollen ergänzt. Diese fanden am 17.08.2025 sowie am 20.08.2025 statt. Es konnten keine Hinweise auf eine aktuelle bzw. vorausgegangene Nutzung durch Fledermäuse oder planungsrelevante Vogelarten vorgefunden werden (FORST-INGENIEURBÜRO SCHLÜTER, 2025). Allerdings ist eine Kontrolle der beiden am Gebäude Nr. 2290 vorhandenen Mauersegler-Nistkästen und anschließend ein Umhängen an geeignete Standorte außerhalb der Brutperiode erforderlich.

3.3. Plausibilitätskontrolle / Redaktionelle Anpassung 2026

Aufgrund des Alters der Kartierergebnisse für die bestehende Planungsabsicht bzw. die absehbaren Gebäuderückbauten im Eingangsbereich wird im Folgenden eine kurze Würdigung/Plausibilitätskontrolle in Anlehnung an den Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“ (MUNLV, 2021) vorgenommen.

Der Artenschutzbeitrag basiert unter anderem auf den in Kapitel 3.2 dargelegten Kartierergebnissen des Jahres 2021. Die erste Fassung des Berichts wurde im selben Jahr erarbeitet. Eine redaktionelle Anpassung ist u.a. vor dem Hintergrund der überarbeiteten Rote Liste der Brutvögel in NRW sowie einer aktualisierten Messtischblattliste erforderlich. Untersuchungsergebnisse sollten zudem gemäß einschlägiger Rechtsprechung „optimaler Weise“ nicht älter als fünf Jahre sein. Wenn diese Zeitspanne im Laufe des Planungsprozesses überschritten wird, ist mindestens eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen.

Die Plausibilitätskontrolle dient der Überprüfung der Ergebnisse aus der ursprünglichen Kartierung und der Angemessenheit der daraus abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen. Grundlage der Plausibilitätsprüfung ist eine Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände analog zur Habitat-Potenzial-Analyse. Werden aufgrund der Überprüfung der Lebensraumstrukturen keine gravierenden Änderungen festgestellt und sind auch ansonsten keine relevanten neuen Sachverhalte bekannt, ist in der Regel keine erneute Bestandserfassung vorzunehmen.

Die Überprüfung der Lebensraumstrukturen im weitgehend baulich vorgenutzten Planungsraum anhand einer Luftbildauswertung zeigt, dass die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Gebiet und damit das Lebensraumpotenzial in den letzten Jahren weitgehend unverändert geblieben sind. Demnach ist davon auszugehen, dass sich keine größeren Änderungen am Artenspektrum im Betrachtungsraum ergeben haben. In diesem Sinne sind die aus den vorliegenden Daten abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen weiterhin als angemessen zu erachten.

Im Übrigen ist vor dem Abbruch von Gebäuden ohnehin eine erneute Besatzkontrolle erforderlich (s. Kap. 5.1.2/5.1.3), so dass anlassbezogen Erhebungen erfolgen werden. Entsprechende Nachbetrachtungen erfolgten für Einzelabbruchvorhaben (Gebäude Nr. 2290 und 3000) im Jahr 2025.

Im vorliegenden aktualisierten Bericht des Jahres 2026 werden zudem redaktionelle Anpassungen vorgenommen und Kenntnisse zu den oben genannten zusätzlichen Gebäudeprüfungen ergänzt.

4. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. vor Ort nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgegliedert nach Artengruppen, beschrieben. Im Rahmen der Prognose abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs-, oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUK bewertet. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsflache nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche im Siedlungsbereich handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

Die Konfliktanalyse orientiert sich weiterhin an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren. Aufgrund der Größe des Plangebietes, der bereits weitgehenden Vornutzung und Bebauung, die im weiten Teilen abgesichert und im Bestand erhalten wird sowie der ungewissen zeitlichen Entwicklungsperspektiven, fokussiert sich die Konfliktanalyse auf absehbare Eingriffe. Diese umfassen insbesondere den Eingangsbereich des Klinikums an der Albert-Schweitzer-Straße.

4.1. Säugetiere/Fledermäuse

In der Messtischblattdarstellung werden in der Gruppe der Säugetiere elf Fledermausarten aufgeführt, die nachweislich im Großraum vorkommen können (vgl. Tab. 1). Hierbei handelt es sich um die Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Grundsätzlich ist in erster Linie ein Vorhandensein von siedlungstypischen Fledermausarten im Plangebiet zu erwarten.

Im Rahmen der Untersuchungen vor Ort zwischen Juni und August 2021 konnten Quartiere der Zwergfledermaus im westlichen Bestandsgebäude nachgewiesen werden. Zum einen wurde Fledermauskot am Gebäudesockel festgestellt, zum anderen wurden am betroffenen Gebäude bei jeder Ausflugkontrolle ausfliegende Tiere registriert. Bei einer Zählung am 13.08.2021 wurden 7 bis 10 Tiere erfasst. Die Fundpunkte sind in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet. Als Unterschlupf diente die Attikaverkleidung des Flachdachgebäudes. Obwohl nur an einigen Stellen am, südlichen und östlichen Gebäude Ausflüge aus der Dachverkleidung festgestellt wurden, besteht eine grundsätzliche Quartierseignung im Verlauf der gesamten Attikaverblendung rund um das Gebäude.

Die Kontrolle des Parkhauses im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets sowie die dort durchgeführten Ausflugskontrollen verliefen nachweislos. Aufgrund der schlechten Übersicht über das verwinkelte und weitläufige Parkhaus ist ein endgültiger Ausschluss einer Nutzung von etwaigen Strukturen nicht abschließend möglich.

Die Gehölzkartierung im Eingriffsbereich des geplanten Erweiterungsbaus verlief ergebnislos. Bei der Untersuchung konnten keine Strukturen, Spalten oder Baumhöhlen festgestellt werden, die ein Potenzial für Fledermausquartiere aufweisen.



Abb. 5: Bereiche mit registrierten Zwergfledermaus-Ausflügen 2021 (Land NRW (2021): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)); durch eigene Darstellung ergänzt



Abb. 6: Foto des Bestandsgebäudes mit registrierten Zwergfledermaus-Ausflügen (Datum 01.02.2021)



Abb. 7: Attikaverkleidung mit nachgewiesenem Zwergfledermaus-Quartier (Foto A. Schlüter)

4.1.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich nachweislich Gebäudequartiere der Zwergfledermaus. Diese weit verbreitete und anpassungsfähige Fledermausart nutzt regelmäßig Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie als Winterquartier. Aufgrund ihrer geringen Körpergröße ist es der Art möglich auch kleinste Schlupflöcher zu nutzen.

Mögliche Artenschutzkonflikte können sich durch eine (unbeabsichtigte) Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Rahmen des geplanten Gebäudeabrisses ergeben. Eine erhöhte Gefährdung liegt für die nachgewiesene Zwergfledermaus vor. Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Nr. 1 kann somit nur ausgeschlossen werden, sofern Begleit- und Vorsorge-Maßnahmen beachtet werden. So ist die Einhaltung geeigneter Abrisszeiten zur Vermeidung des Tötungsrisikos (s. Kap. 5.1.2) sowie eine ökologische Baubegleitung während des Gebäudeabrisses (s. Kap. 5.1.3) erforderlich.

Erhebliche Störungen von lokalen Populationen der Zwergfledermaus sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen nicht zu erwarten. Relevant wäre hier ein möglicher Verlust von Quartieren, der weiter unten behandelt wird.

Bei bau- und abrissbedingten Störungen handelt es sich um lediglich temporäre Störwirkungen, die nur einen Teil des Lebensraums von Fledermausarten betreffen und zudem überwiegend außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden.

Da der von Fledermäusen genutzte Bereich darüber hinaus bereits deutliche Vorbelastungen wie Licht, Lärm und Unruhe aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass eine Toleranz gegenüber diesen Störreizen vorliegt. Mögliche betriebsbedingte Störwirkungen durch ggf. zusätzliche nächtliche Lichtemissionen sind daher zu vernachlässigen. Die Zwergfledermaus reagiert zudem wenig sensibel auf Lichtemissionen bzw. wird indirekt durch die Konzentration von Beutetieren an Lichtquellen gefördert. Die Zwergfledermaus gilt zudem als häufig und ungefährdet und weist einen landesweit günstigen Erhaltungszustand auf.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Nr. 2 wird unter Berücksichtigung der oben erläuterten Annahmen und unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen (s. Kap. 5.1) für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

Aufgrund der nachweislichen Nutzung eines Bestandgebäudes (s. Abb. 4-6) als Ruhestätte der Zwergfledermaus, ergibt sich in Hinblick auf den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Nr. 3 ebenfalls eine Betroffenheit.

Vor dem Hintergrund der mehrfachen Nachweise und der Anzahl potenziell betroffener Tiere sind demnach ergänzend und vorsorglich vor Beginn der Abrissarbeiten Fledermauskästen als Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsbereiches aufzuhängen (s. Kap. 5.1.1).

Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund ihrer Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz zudem davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum vergleichbare Ausweichquartiere kennen oder erschließen werden.

Nach Realisierung der Planung bleibt der Vorhabensbereich als Jagdhabitat für Fledermäuse erhalten, so dass keine essentiellen Lebensraumbestandteile beansprucht werden. Die bauliche Um- bzw. Nachnutzung führt insgesamt nicht zu einer deutlichen Veränderung der Struktur des Nahrungshabitats.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Nr. 3 wird für die Artengruppe der Fledermäuse unter Berücksichtigung der in Kap. 5.1 genannten Maßnahmen nicht erfüllt.

4.2. Vögel

Innerhalb des für das Vorhaben maßgeblichen Messtischblattquadranten werden insgesamt 50 planungsrelevante Vogelarten gelistet (vgl. Tab. 1). Aufgrund der Lage im Siedlungsraum, der bestehenden Nutzung sowie der Nähe zu vielbefahrenen Straßen ist davon auszugehen, dass potenziell betroffene Arten intensive anthropogene Störungen tolerieren.

Ein Vorkommen und eine Betroffenheit zahlreicher in der Messtischblattauswertung vorhandener Vogelarten kann demnach sowie aufgrund fehlender Lebensraumeignung im Vorfeld ausgeschlossen werden. So liegen für folgende gewässergebundene Arten keine geeigneten Lebensbedingungen vor: Eisvogel, und Zwergtaucher. Gleiches gilt für gebäudebrütende Arten Mehl- und Rauchschwalbe sowie Schleiereule. Da keine Horst- und Höhlenbäume vorgefunden wurden, ist auch ein Brutvorkommen von Greif- und Eulenvögeln wie Sperber, Waldohreule, Mäusebussard und Waldkauz im Gehölzbestand des Plangebietes auszuschließen.

Vorkommen von typischen Vogelarten der Wälder sind im Vorhabensraum, ebenfalls nicht zu vermuten, da ausreichend große Gehölzbestände und störungsarme Bereiche fehlen. Klein- und Mittelspecht finden dementsprechend keine ausreichend großen und strukturell geeigneten Habitate im Plangebiet. Da im Eingriffsbereich keine Baumhöhlen erfasst wurden, ist auch ein Brutvorkommen des Stars oder sonstiger Höhlenbrüter (u.a. Feldsperling) nicht zu vermuten.

Anspruchsvolle und in Münster seltene Arten mit hohen Lebensraumansprüchen wie der Gartenrotschwanz sind ebenfalls auszuschließen, da neben der unzureichenden Habitatausstattung eine erhöhte Störungsintensität vorliegt. Auch für Feldvögel bzw. Offenlandarten wie den Kiebitz, die Feldlerche und das Rebhuhn bieten sich keine geeigneten Bedingungen.

Unter Berücksichtigung der der bestehenden Biotopausstattung sind jedoch Gebüschbrüter wie Bluthänfling, Girlitz und Nachtigall als potenzielle Brutvögel im Planungsraum anzusehen. Hinweise auf Vorkommen dieser Arten wurden im Rahmen der Begehungen nicht erbracht. Aufgrund der naturfernen Gebietsausstattung sowie der starken Störungen durch Verkehrslärm und den Krankenhausbetrieb sind diese Arten im Eingriffsbereich als Brutvögel auszuschließen.

4.2.1. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gem. Messtischblattabfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche ist ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Die im Planungsraum vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten, wie z.B. Amsel und Ringeltaube sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase können durch die Einhaltung geeigneter Bauzeitenfenster vermieden werden. So ist unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG (Verbot einer Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit) eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Einzeltieren oder Gelegen nicht zu befürchten. Unter Beachtung der Bauzeitenregelung für Fledermäuse (s. Kap. 5.1.2), die einen Abriss außerhalb der Brutperiode vom 01. März bis zum 31. August festlegt, kann gleichsam eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. Brutplätzen gebäudenutzender Vogelarten und damit eine unbeabsichtigte Tötung von Einzel- bzw. Jungtieren sicher ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Nr. 1 kann unter Beachtung dieser Vorgabe ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Straßennähe, Frequentierung durch Nutzer, Lage im Siedlungsraum) und der damit verbundenen erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten, sind keine erheblichen bauzeitlichen oder betriebsbedingten Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand auch ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nicht ersichtlich.

Ausreichend Ausweichhabitate stehen für potenziell betroffene „Allerweltsvogelarten“ in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, so dass die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Als Nahrungshabitat stellt der Untersuchungsraum keinen essenziellen Lebensraumbestandteil dar. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Nr. 3 ist insgesamt für die Artengruppe der Vögel nicht absehbar.

Insgesamt kann damit ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel unter Beachtung der unten genannten Rodungszeiten ausgeschlossen werden.

4.3. Amphibien / Reptilien

Im maßgeblichen Messtischblattquadranten (s. Tab.1) wird die Zauneidechse als planungsrelevante Reptilienart sowie die Kreuzkröte, die Knoblauchkröte und der Kammmolch als planungsrelevante Amphibien aufgeführt.

Aufgrund der Vorprägung des Raumes und der entsprechend äußerst geringen Lebensraumeignung (Fehlen von sonnenexponierten und offenen Saum- und Sonderstrukturen), sind keine Vorkommen der Zauneidechse oder sonstiger planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergaben zudem keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

Da im Eingriffsraum weder potenzielle Laichgewässer noch günstige Landhabtiate vorhanden sind, ist eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibienarten ebenfalls auszuschließen.

Aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung ist eine Raumnutzung durch planungsrelevante Amphibien oder Reptilien im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Im Rahmen der Begehungen ergaben sich zudem keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Insgesamt kann damit ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für diese Artengruppen ausgeschlossen werden.

4.4. Schmetterlinge

In der Messtischblatt-Abfrage wird der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) aufgeführt. Dieser Nachtfalter kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Entsprechende Strukturen fehlen im Eingriffsbereich. Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers fressen zwar auch an Nachtkerzen, vor allem aber an verschiedenen Weidenröschen. Die dämmerungs- und nachtaktiven Falter benötigen ausreichend Nektarpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Da sich im Eingriffsraum keine Bestände mit Futter- und Nektarpflanzen finden und auch die sonstigen Habitatansprüche nicht erfüllt werden, ist ein Vorkommen des Nachtfalters nicht zu erwarten.

4.5. Weitere Artengruppen

Für das Messtischblatt werden keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Artengruppen aufgeführt. Aufgrund ungeeigneter Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Weichtieren, Käfern und Libellen auszuschließen. Dies gilt ebenso für Farn- und Blütenpflanzen, Flechten sowie für Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie[1].

[1] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf (abgerufen am 30.08.2021)

5. Zusammenstellung artenschutzrechtlicher Hinweise sowie Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Sicherheit ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu beachten. Ferner werden Empfehlungen für die weitere Planung bzw. bauliche Umsetzung benannt.

5.1. Maßnahmen zum Fledermausschutz

5.1.1. CEF-Maßnahme – Anbringung von Fledermaus-Ersatzquartieren

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten 2021 Quartiernachweise der Zwergfledermaus in einem zum Abriss vorgesehenen Flachdachgebäude westlich des Haupteingangs erbracht werden. Um einen näherungsweisen Ausgleich der nachgewiesenen Strukturen im Verhältnis 1:5 zu gewährleisten, sind bei drei nachweislichen Quartierbereichen insgesamt 15 Fledermauskästen aus Holzbeton als Ersatzquartiere im Umfeld anzubringen. Bei dieser Mindestanzahl kann eine Annahme der CEF-Maßnahmen hinreichend angenommen werden.

Die Kästen sind vor Beginn der Abbrucharbeiten in der nahen Umgebung des Eingriffsorts an geeigneten Stellen anzubringen. Mindestens sieben der 15 Kästen sind in Form von wochenstubengeeigneten und weitere acht als ganzjährig nutzbare Kastentypen anzubringen. Die korrekte Montage der Kästen ist mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster frühzeitig abzusprechen, u.U. ist eine fachkundige Person heranzuziehen. Nach abgeschlossener Installation der Kästen ist dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit ein Nachweis, bspw. in Form einer Fotodokumentation, zu erbringen.

Künstliche Fledermausquartiere zum An- und Einbau in Gebäude sind bei verschiedenen Anbietern erhältlich. Als geeignete Kastentypen kommen insbesondere folgende Modelle in Frage:

- Kästen für Wochenstubenverbände
 www.nabu-shop.de/fledermauskasten-beaumaris-gross
- Ganzjahresquartiere
 www.nistkasten-hasselfeldt.de/fledermaus-fassaden-ganzjahres-quartier

Da die Kästen teilweise sehr lange Lieferzeiten haben, wird eine frühe Anschaffung dieser empfohlen.

5.1.2. Bauzeitenregelung Fledermäuse

Um den Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für gebäudenutzende Fledermausarten sicher ausschließen zu können, ist die Beachtung einer Bauzeitenregelung für die Abrissarbeiten an dem betroffenen Gebäude (s. Abb. 5) erforderlich.

Sowohl in der Wochenstuben- als auch in der Überwinterungszeit können Abrissarbeiten zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Es wird daher empfohlen, die Arbeiten am Dach bis zur Wochenstubenzeit abzuschließen oder die Quartiernutzungsmöglichkeiten durch einen weit vorangetriebenen Arbeitsfortschritt zu minimieren.

Um Gefahren für Fledermausarten während der Reproduktionsphase (Wochenstubenzeit) auszuschließen, dürfen zu dieser Zeit - also vom 15. April bis zum 15. August - keine Abrissarbeiten am Dach, bzw. der Dachverkleidung stattfinden. In der Wochenstubenzeit können sich individuenstarke Quartiere gebäudebewohnender Fledermausarten innerhalb von Kleinstrukturen befinden. Die Jungtiere sind dabei zum Teil noch immobil und eine Tötung durch invasive Arbeiten ist nicht auszuschließen.

Zusätzlich ist in der Überwinterungszeit (01. November bis 28./29. Februar) vom Abrissbeginn abzusehen. Immobile Tiere sind zu dieser Zeit nicht in der Lage rechtzeitig auszufliegen. Darüber hinaus ist eine Störung in diesem Zeitfenster generell mit einem erhöhten Tötungsrisiko verbunden. Sind die relevanten Bereiche bereits entwertet worden (artenschutzkonformer Rückbau der Attikaverblendung vor Beginn der Überwinterungszeit), kann mit dem Abriss fortgefahren werden.

Vor Beginn der Abrissarbeiten ist ein Ausschluss von Besatz durch eine erneute Begutachtung durch den Fachgutachter im Rahmen der ökologischen Baubegleitung notwendig.

5.1.3. Ökologische Baubegleitung

Aufgrund der nachgewiesenen Zwergfledermausvorkommen in einem Gebäude (s. Abb. 5), ist für die hier erfolgenden Abbrucharbeiten die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Folgende Aufgabenbereiche lassen sich festhalten, wobei sich im Rahmen des Bauprozesses Verschiebungen oder Ergänzungen ergeben können:

- Einflugskontrolle vor Baubeginn

Am Morgen unmittelbar vor dem geplanten Baubeginn / Abrissbeginn ist eine Einflugskontrolle durchzuführen. Verläuft diese nachweislos kann mit den Arbeiten begonnen werden. Bei der Registrierung eines Einflugs / mehrerer Einflüge sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Form einer ökologischen Baubegleitung vorzuschlagen und mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster abzustimmen. Für jeden Bauabschnitt sind weitere Aus- oder Einflugskontrollen notwendig, sofern die relevanten Strukturen (insbes. Attikaverblendung) nicht bereits entwertet bzw. entfernt worden sind.

- Begleitung der Abrissarbeiten

Die händische oder teilmaschinelle Aufnahme der Dachabdeckung ist unter Aufsicht eines Fledermausexperten durchzuführen. Es ist damit zu rechnen, dass Tiere zu bergen und zu sichern sind. Dieses Vorgehen ist im Einzelnen mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster abzustimmen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten wird vorgeschlagen, die Abrissarbeiten an relevanten Strukturen an dem Gebäude mit nachgewiesenen Quartieren in Form einer Nachtbaustelle durchzuführen. Betroffen hiervon sind die Dachverkleidungen rund um das Gebäude. Im Anschluss einer Ausflugskontrolle bei warmer abendlicher Witterung können die Arbeiten mit weniger intensiven Untersuchungsaufwand durchgeführt werden. Nach der erfolgreichen Entwertung der Quartiere kann der weitere Abrissverlauf ohne weitere Auflagen erfolgen.

Hinweis: Sofern im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein umfangreicherer Fledermausbesatz als bislang bekannt festgestellt wird, wird eine zusätzliche Bereitstellung von Ersatzquartieren erforderlich. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster notwendig.

5.2. Zeitliche Vorgaben zur Gehölzentnahme (Vermeidungsmaßnahme)

In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind projektbedingt anfallende Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zulässig. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden.

Sofern im Rahmen einer Kontrolle durch einen ökologischen Fachgutachter ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG möglich ist, kann in Abstimmung mit der UNB von dem oben genannten Zeitraum abgewichen werden.

Sollten im Rahmen der weiteren Projektkonkretisierung bislang nicht untersuchte Bäume mit mittlerem bis starkem Baumholz außerhalb des betrachteten Eingriffsbereiches an der Albert-Schweitzer-Straße entfallen müssen, ist eine erneute Überprüfung auf Baumhöhlen, Spalten oder Nester erforderlich.

5.3. Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung nächtlicher Lichtemissionen

Zur Vermeidung von potenziellen Störungen lichtsensibler Fledermausarten werden vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger und diffuser Lichteinträge empfohlen. Diese dienen gleichzeitig zur Verringerung der Anziehung von Nachtinsekten (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und tragen zu einer Reduktion der Lichtemissionen in die Umgebung bzw. das Umfeld bei.

Die Lichtlenkung sollte demnach grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche beschränkt sein, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Dabei sollte möglichst nur eine bedarfsorientierte Beleuchtung der Außenanlagen erfolgen und die Betriebsdauer auf die zwingend erforderliche Zeit beschränkt bleiben. Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. Es sollten zudem Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vgl. MKULNV, 2014 - Anhang). Bernsteinfarbenes Licht mit einer Farbtemperatur bis 2.200 Kelvin und die Verwendung so genannter „Full-Cut-Off-Leuchten“ werden empfohlen.



Abb. 8: Parkhaus – nächtliche Beleuchtungssituation (Foto A. Schlüter)

5.4. Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten (z.B. bei der Neubebauung im Eingangsbereich) ergeben.

Um die Gefahr von Vogelkollisionen zu minimieren, sind daher bei der Neuanlage von Gebäuden großflächige Verglasungen sowie Spiegel- oder Eckverglasungen grundsätzlich zu vermeiden. Sollten dennoch größere Bauteile als transparente/reflektierende Flächen vorgesehen sein, sind diese dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu gestalten. Große Reflektionsfronten über 3 m² sind über die gesamte Fläche mit „hoch wirksamen“ Markierungen gem. RÖSSLER H. ET. AL. (2022) zu versehen. Die folgenden Kriterien für „hoch wirksame Markierungen“ sind hierbei zu beachten:

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- Markierungen müssen sich kontrastreich vor dem Hintergrund abheben

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

6. Zusammenfassende Beurteilung

Die UKM Infrastruktur Management GmbH strebt eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 144 im Zuge der Erweiterung des Zentralklinikums der Uniklinik Münster an. Im Vorfeld ist zu prüfen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann.

Aufgrund der Größe des Plangebietes, der bereits weitgehenden Vornutzung und Bebauung, die im weiten Teilen abgesichert und im Bestand erhalten wird sowie der ungewissen zeitlichen Entwicklungsperspektiven, fokussiert sich der artenschutzrechtliche Beitrag auf absehbare Eingriffe. Diese umfassen insbesondere den Eingangsbereich des Klinikums an der Albert-Schweitzer-Straße.

Die Strukturen und Gebäude, die im Zuge der B-Plan-Änderung umgebaut oder entfernt werden sollen, wurden daher im Sommerhalbjahr 2021 vertiefend untersucht. Im Rahmen von Erhebungen wurden Quartiernachweise der Zwergfledermaus in einem zum Abriss vorgesehenen Flachdachgebäude westlich des Haupteingangs erbracht.

Zur Vermeidung vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte ist die Anbringung von Ersatzquartieren als CEF-Maßnahme erforderlich (s. Kap. 5.1.1). Die Kästen sind vor Beginn der Abbrucharbeiten im nahen Umfeld des Eingriffsorts anzubringen. Zur Vermeidung von Tötungen ist ferner die Einhaltung einer Bauzeiten-/Abrisszeitenregelung für das nachweislich durch die Zwergfledermaus genutzte Gebäude notwendig (s. Kap 5.1.2). Die Einhaltung einer artenschutzkonformen Ausführung der Maßnahmen sowie weitere flankierende Maßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen (s. Kap. 5.1.3).

Weiterhin ist zu beachten, dass in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen dürfen. Unbeabsichtigte Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden (s. Kap. 5.2).

Im Rahmen der zukünftigen baulichen Entwicklung sollten vorsorglich die Hinweise zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (s. Kap. 5.3) sowie zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden (s. Kap.5.4) Berücksichtigung finden.

In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kartierungen des Jahres 2021 kann nach derzeitigem Kenntnisstand eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, sofern die in Kapitel 5 beschriebenen Vorgaben eingehalten werden.

Im Sinne einer Plausibilitätskontrolle bestehen hinsichtlich der Aktualität der Kartierergebnisse aufgrund der im Weiteren ohnehin zu involvierenden ökologischen Baubegleitung keine Bedenken.

Dortmund, 05. März 2026

Alexander Quante

Dipl.-Ing. Alexander Quante

7. Literatur und Quellen

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).

FORSTINGENIEURBÜRO SCHLÜTER (2021): Fachbeitrag Fledermäuse - Geplante Umstrukturierung und Neubebauung am Uniklinikum Münster -B-Plan 144.

FORSTINGENIEURBÜRO SCHLÜTER (2025): Bericht zur artenschutzrechtlichen Begehung - Rückbau der Gebäude 3000 und 2290 auf dem Gelände des Universitätsklinikums Münster.

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 Abs. 1 BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.

LANUK (2025): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete, @LINFOS; (letzter Zugriff 10.06.2025).

LANUK (2025): Geschützte Arten in NRW, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html (letzter Zugriff 10.06.2025).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV 2021): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring - Aktualisierung 2021.

RÖSSLER, M., H., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.